



Kundeninformation und Checkliste zur Bestätigung von ökologischen Gegenleistungen

BevöG-Audit

1. Leistung der TÜV Rheinland Cert GmbH zur Bestätigung von ökologischen Gegenleistungen (BevöG)

Einfach und transparent: der BevöG-Prozess



(siehe auch Leistungsbeschreibung im Angebot)

SCHRITT 1:

Für ein Angebot zum BevöG-Audit,

- a) wenden Sie sich entweder an Ihren Vertriebsansprechpartner der TÜV Rheinland Cert GmbH
- b) oder nutzen Sie unseren Kundenfragebogen-BevöG zur Erstellung eines Angebots auf unserer Homepage unter www.tuv.com/germany/de/bevoeg-audits.html und senden Sie ihn an tuvrheinland.vertrieb@de.tuv.com

SCHRITT 2:

Nach der erfolgreichen Datenerfassung über den Kundenfragebogen-BevöG, erhalten Sie unser Angebot.

SCHRITT 3:

Nach Erhalt Ihres Auftrages, setzt sich ein Mitarbeiter der TÜV Rheinland Cert GmbH mit Ihnen in Verbindung, um einen Termin für das Überwachungsaudit (BevöG-Audit) zu vereinbaren.

SCHRITT 4:

Bitte beachten Sie, dass die Dokumentenprüfung und der Vor-Ort-Termin bzw. Remote-Termin unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen durchgeführt und das BevöG-Audit **inkl. aller ggf. erforderlichen Korrekturmaßnahmen** (Nachreichung von Unterlagen; ggf. Nachaudit) abgeschlossen sein muss.

Sollten die Angaben aus dem Kundenfragebogen-BevöG nicht mit den Auditdokumenten übereinstimmen, oder sollten die zur Verfügung gestellten Auditdokumente nicht die im Angebot beschriebenen Dokumente enthalten, ist ggf. ein zusätzlicher Auditaufwand notwendig.

Nach erfolgtem Audit werden die Unterlagen der Auditorin / dem Auditor zur Prüfung (Review) an die Zertifizierungsstelle der TÜV Rheinland Cert GmbH weitergereicht.

SCHRITT 5:

Die Bestätigung erhalten Sie zeitnah nach erfolgreichem Abschluss des BevöG-Audits und positiver Prüfung durch die Zertifizierungsstelle.

Wir empfehlen daher eine frühzeitige Terminierung des BevöG-Audits vor Ihrer Antragsfrist.

2. Geforderte Dokumente

(sind der Auditorin / dem Auditor spätestens zum Zeitpunkt der Dokumentenprüfung vorzulegen)

Bitte richten Sie sich bei der Erstellung der Dokumente nach den Vorgaben der zugrunde liegenden Gesetze, behördlichen Merkblätter und Veröffentlichungen sowie ggf. zusätzlich geforderten Nachweisdokumente der Zertifizierungsstelle. Achten Sie bitte auch auf die Aktualität und Nachvollziehbarkeit Ihrer Daten!

Die folgenden Stichpunkte empfehlen wir als Checkliste für Ihre Vorbereitung auf das BevöG-Audit.

2.1 Nachweisführung für die Bestätigung/en von ökologischen Gegenleistungen

ALLGEMEIN:

1. Aktueller Handelsregisterauszug zum Zeitpunkt des BevöG-Audits
2. Aktionspläne der letzten 3 Jahre, ISO 50001 Kap. 6.2.3
3. Übersicht aller umgesetzten und nicht umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen pro Standort, sofern nicht aus den Aktionsplänen ersichtlich
4. Energieträger: Energierechnungen und -preise in [€/ kWh]
(Betrachtungszeitraum aktuelles Jahr + 3 Kalenderjahre in die Vergangenheit)
5. Kundenfragebogen-BevöG der TÜV Rheinland Cert GmbH: Erneute Bestätigung der Standortliste zum Zeitpunkt des BevöG-Audits (Kennzeichnung: MS-0048842)
6. Nachweise zur gültigen Zertifizierung/ Validierung
7. Für alle Maßnahmen (umgesetzt und fehlende Wirtschaftlichkeit):
 - i. Bewertungsbericht DIN EN 17463 nach Kap. 9, inkl. Nachweis der hergeleiteten Berechnungen, außer
 - für Antragsjahre 2023-25 bei §67 (5) EnFG* und §11 (2) BECV** Amortisationsrechnung und Nachweis zulässig;
 - bei Nr. 4.2.1 a-c SPK-FRL** Amortisationszeitrechnung und Nachweis verpflichtend.
 - ii. Alle Berechnungsgrundlagen zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit der Energieeffizienzmaßnahme
 - iii. Nachweisdokumente für die Berechnungsgrundlagen (z.B. eingeholte Angebote, Berechnung von: Interner Zinsfuß, Preissteigerungsraten, Degradation, etc.)

SPEZIFISCH:

Je nach beauftragter Bestätigung (siehe nachfolgende Tabelle) müssen zusätzlich unterschiedliche Dokumente vom Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese sind im Einzelnen wie folgt und können in den folgenden Checklisten im Unternehmen intern geprüft und müssen vorbereitet werden:

Ihre Bestätigung nach EnSimiMaV	Dokumentierte Informationen
EnsimiMaV: § 4 (2) <u>EEM 2019-2022</u>	<ol style="list-style-type: none">1. Aktionspläne der Jahre 2019-2022 sowie Nachweise zum aktuellen Stand zu umgesetzten und nicht umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen die zwischen 2019-2022 konkret identifiziert wurden.2. Nur bei verzögerter Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen (s. Frage 7 des FAQs des BMWKs v. 24.04.2023): Beauftragung von Lieferanten zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen ohne Rücktrittsoption (Verträge)
Ihre Bestätigung nach EnFG	Dokumentierte Informationen
EnFG: § 32 Nr. 3 a) i.V.m. § 67 (5) <u>Alle EEM umgesetzt</u>	<ol style="list-style-type: none">1. Eigenerklärung auf dem Formblatt „Grüne Konditionalität“ des BAFA2. Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen, die der BAFA geschickt werden sollen, sofern nicht der Aktionsplan
EnFG: § 32 Nr. 3 b) i.V.m. § 67 (5) <u>Keine EEM identifiziert</u>	<ol style="list-style-type: none">1. Eigenerklärung auf dem Formblatt „Grüne Konditionalität“ des BAFA2. Bericht des Energiemanagementsystems, d.h. Aktionspläne der letzten 3 Jahre, + aktuelles Managementreview (Kap. 6.2.3 und 9.3 ISO 50001),3. Schriftliche Erläuterung des Unternehmens, dass der Bericht des Energiemanagementsystems keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen empfohlen hat (siehe FAQ BAFA Homepage).
EnFG: § 32 Nr. 3 c) i.V.m. § 67 (3) <u>Min. 80% für Antragsjahr 2024 und 100% für 2025 investiert in EEM</u>	<ol style="list-style-type: none">1. Eigenerklärung auf dem Formblatt „Grüne Konditionalität“ des BAFA2. Begrenzungsbescheid und Höhe des gewährten Begrenzungsbetrages aus dem vorherigen Kalenderjahr (Vorjahr zum aktuellen Antragsjahr)3. Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens4. Bericht des Energiemanagementsystems, d.h. Aktionspläne, + Managementreview der letzten 3 Kalenderjahre (Kap. 6.2.3 und 9.3 ISO 50001)5. Ggf. Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten und Erklärung, warum es durch die umzusetzenden Maßnahmen zu einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs geführt hätte.
EnFG: § 32 Nr. 3 c) i.V.m. § 67 (4) <u>Verpflichtungserklärung zu EEM der Antragsjahre 2023-2025</u>	<ol style="list-style-type: none">1. Eigenerklärung/ Verpflichtungserklärung auf dem Formblatt „Grüne Konditionalität“ des BAFA2. Dem BAFA gemeldete Prognosedaten zum anzunehmenden Begrenzungsbetrag sowie deren Berechnung nach § 29 (2) EnFG3. Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens aus den vorherigen Kalenderjahren (Antragsjahr + max. 4 Kalenderjahre) und darin enthaltene Fördermittel Dritter4. Bericht des Energiemanagementsystems, d.h. Aktionspläne, Managementreview für das letzte Kalenderjahres (Kap. 6.2.3 und 9.3 ISO 50001)5. Ggf. Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten und Erklärung, warum es durch die umzusetzenden Maßnahmen zu einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs geführt hätte.
EnFG: § 32 Nr. 3 e) <u>Min. 50% investiert in DKM, unter Produkt-Benchmark</u>	<ol style="list-style-type: none">1. Eigenerklärung auf dem Formblatt „Grüne Konditionalität“ des BAFA2. Höhe des gewährten Begrenzungsbetrages aus dem Begrenzungsbescheid des zweiten dem aktuellen Antragsjahr vorausgegangene Kalenderjahr (Beispiel 2024 aktuelles Antragsjahr, dann Bescheid für 2022)3. Nachweis zur Zuordnung des Sektors (EU 2019/331) und Produkt-Benchmarks4. Nachweis zur Verringerung des Produkt-Benchmarks auf einen Wert verringert, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt (mindestens 5% unter Produkt-Benchmarkwert)5. Aufstellung der zum Zeitpunkt der Antragsstellung identifizierten und der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens aus dem vorherigen Kalenderjahr und darin enthaltene Fördermittel Dritter6. Aufstellung der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen7. Ggf. Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten und Erklärung, warum es durch die umzusetzenden Maßnahmen zu einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs geführt hätte.

Ihre Bestätigung nach EnFG

EnFG: § 32 Nr. 3 e) i.V.m. § 67 (4)
Verpflichtungserklärung zu DKM der Antragsjahre 2023-2025

Dokumentierte Informationen

1. Eigenerklärung/ Verpflichtungserklärung auf dem Formblatt „Grüne Konditionalität“ des BAFA
2. Dem BAFA gemeldete Prognosedaten zum anzunehmenden Begrenzungsbeitrag sowie deren Berechnung nach § 29 (2) EnFG
3. Nachweis zur Zuordnung des Sektors (EU 2019/331) und Produkt-Benchmarks
4. Nachweis zur Verringerung des Produkt-Benchmarks auf einen Wert verringert, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt (mindestens 5% unter Produkt-Benchmarkwert)
5. Aufstellung der zum Zeitpunkt der Antragsstellung identifizierten und durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens aus den vorherigen Kalenderjahren (Antragsjahr + max. 4 Kalenderjahre) und darin enthaltene Fördermittel Dritter
6. Aufstellung der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen
7. Ggf. Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten und Erklärung, warum es durch die umzusetzenden Maßnahmen zu einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs geführt hätte.

Ihre Bestätigung nach BECV

BECV §12 (2) Nr. 1 A)
i.V.m. § 12 (3):
Min. 50% /80% in EEM investiert

Dokumentierte Informationen

1. PDF-Report „Nachweis der ökologischen Gegenleistungen“ der DEHSt Datenbank (Formular-Management-System (FMS)), darin enthalten:
 - a) Gültige/s Zertifikat/e oder aktualisierte/r Eintragungsnachweis/e für EMAS für das Abrechnungsjahr
 - b) Erklärung des Unternehmens, dass Investitionen in erforderlichen Umfang getätigt wurden (2023-25 min. 50% und ab 2026 min. 80 % des Gesamtbeihilfebetrages);
 - c) Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen, einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens, darin enthaltene Fördermittel Dritter sowie Kapitalwert nach DIN EN 17463;
2. Sofern nicht Erstantrag bei DEHSt: Bescheid der DEHSt mit Höhe des gewährten Gesamtbeihilfebetrages für das Vorjahr vom aktuellen Abrechnungsjahr (Bsp.: Bei Antrag 2024 mit Abrechnungsjahr 2023 der Beihilfebescheid für 2022)
3. Sofern vorhanden: Bei Maßnahmen mit erheblicher Unterbrechung des Produktionsablaufs: Bereits Auftragsvergabe an Dritte (nicht nur Planungsaufträge!)
4. Sofern Zertifizierungsstelle nicht TÜV Rheinland: Letzter Auditbericht der Zertifizierungsstelle zur Prüfung der Gültigkeit. Bei Nichtkonformitäten, geschlossener NC-Bericht und aktueller Status.

BECV §12 (2) Nr. 1 B)
i.V.m. § 12 (3):
Keine EEM identifiziert

1. PDF-Report „Nachweis der ökologischen Gegenleistungen“ der DEHSt Datenbank (Formular-Management-System (FMS)), darin enthalten:
 - a) Gültige/s Zertifikat/e oder aktualisierte/r Eintragungsnachweis/e für EMAS für das Abrechnungsjahr
 - b) Erklärung des Unternehmens, dass Investitionen nicht in erforderlichen Umfang getätigt wurden (2023-25 min. 50% und ab 2026 min. 80 % des Gesamtbeihilfebetrages);
 - c) Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen, einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens, darin enthaltene Fördermittel Dritter sowie Kapitalwert nach DIN EN 17463;
2. Bericht des Energiemanagementsystems, d.h. Aktionspläne der letzten 3 Jahre, aktuelles Managementreview (Kap. 6.2.3 und 9.3 ISO 50001; Vergleichbare Dokumente aus 50005; Beratungsbericht bei E-Netzwerk)
3. Fundierte Erläuterung des Zustands, dass keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen vorhanden sind
4. Sofern Zertifizierungsstelle nicht TÜV Rheinland: Letzter Auditbericht der Zertifizierungsstelle zur Prüfung der Gültigkeit. Bei Nichtkonformitäten, geschlossener NC-Bericht und aktueller Status.
5. Ggf. Nachweis, für Unternehmen nach ISO 50005 oder Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk

Ihre Bestätigung nach BECV

BECV §12 (2) Nr. 2
i.V.m. § 12 (3):
DKM umgesetzt, unter
Produkt-Benchmark

Dokumentierte Informationen

1. PDF-Report „Nachweis der ökologischen Gegenleistungen“ der DEHSt Datenbank (Formular-Management-System (FMS)), darin enthalten:
 - a) Gültige/s Zertifikat/e oder aktualisierte/r Eintragungsnachweis/e für EMAS für das Abrechnungsjahr
 - b) Erklärung des Unternehmens, dass Investitionen nicht in erforderlichen Umfang getätigt wurden;
 - c) Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen, einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens, darin enthaltene Fördermittel Dritter;
2. Excel-Dekarbonisierungstool (DEHSt): Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf einen Wert unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarks
3. Siehe DEHSt Homepage: Tool-Carbon-leakage-oegl-dekarbonisierung-nachweis. Basis (EU) 2021/447 Anhang Nr. 1-2
4. Sofern vorhanden: Bei Maßnahmen mit erheblicher Unterbrechung des Produktionsablaufs: Bereits Auftragsvergabe an Dritte (nicht nur Planungsaufträge!)
5. Sofern Zertifizierungsstelle nicht TÜV Rheinland: Letzter Auditbericht der Zertifizierungsstelle zur Prüfung der Gültigkeit. Bei Nichtkonformitäten, geschlossener NC-Bericht und aktueller Status.

Ihre Bestätigung nach SPK-FRL

SPK-FRL
Nr. 4.2.1a
i.V.m. Nr. 4.3 a)
i.V.m. §12 (2) Nr. 1 A)
i.V.m. §12 (3) BECV:
EEM 2021-24

Dokumentierte Informationen

1. PDF-Report „Nachweis der ökologischen Gegenleistungen“ der DEHSt Datenbank (Formular-Management-System (FMS)), darin enthalten:
 - a) Gültige/s Zertifikat/e oder aktualisierte/r Eintragungsnachweis/e für EMAS für das Abrechnungsjahr
 - b) Ggf., dass Investitionen/ Maßnahmen in erforderlichen Umfang getätigt wurden (100% des Gesamtbeihilfebetrages);
 - c) Ggf. Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen, einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens, darin enthaltene Fördermittel Dritter nach Amortisationszeitmethode, ggf. Kapitalwert nach DIN EN 17463;
2. Sofern Zertifizierungsstelle nicht TÜV Rheinland: Letzter Auditbericht der Zertifizierungsstelle zur Prüfung der Gültigkeit. Bei Nichtkonformitäten, geschlossener NC-Bericht und aktueller Status.

SPK-FRL
Nr. 4.2.1b
i.V.m. Nr. 4.3 a)
i.V.m. §12 (2) Nr. 1 B)
i.V.m. §12 (3) BECV:
EEM ab 2025

1. PDF-Report „Nachweis der ökologischen Gegenleistungen“ der DEHSt Datenbank (Formular-Management-System (FMS)), darin enthalten:
 - a) Gültige/s Zertifikat/e oder aktualisierte/r Eintragungsnachweis/e für EMAS für das Abrechnungsjahr
 - b) Erklärung des Unternehmens, dass Investitionen in erforderlichen Umfang getätigt wurden (ab 2025 min. 100% des Gesamtbeihilfebetrages);
 - c) Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen, einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens, darin enthaltene Fördermittel Dritter sowie Kapitalwert nach DIN EN 17463;
2. Bescheid der DEHSt mit Höhe des gewährten Gesamtbeihilfebetrages für das Vorjahr vom aktuellen Abrechnungsjahr (Bsp.: Bei Antrag 2024 mit Abrechnungsjahr 2023 der Beihilfebescheid für 2022)
3. Sofern vorhanden: Bei Maßnahmen mit erheblicher Unterbrechung des Produktionsablaufs: Bereits Auftragsvergabe an Dritte (nicht nur Planungsaufträge!)
4. PDF-Report der DEHSt Datenbank (Formular-Management-System (FMS))
5. Sofern Zertifizierungsstelle nicht TÜV Rheinland: Letzter Auditbericht der Zertifizierungsstelle zur Prüfung der Gültigkeit. Bei Nichtkonformitäten, geschlossener NC-Bericht und aktueller Status.

Ihre Bestätigung nach SPK-FRL

Dokumentierte Informationen

SPK-FRL

Nr. 4.2.1c

i.V.m. Nr. 4.3 a)

i.V.m. §12 (2) Nr. 2

i.V.m. §12 (3) BECV:

Freiwillig_DKM_

produktspezifischer

Stromeffizienzbenchmark od.

Fallback-Stromeffizienz-

benchmark-Faktor

1. PDF-Report „Nachweis der ökologischen Gegenleistungen“ der DEHSt Datenbank (Formular-Management-System (FMS)), darin enthalten:
 - a) Gültige/s Zertifikat/e oder aktualisierte/r Eintragungsnachweis/e für EMAS für das Abrechnungsjahr
 - b) Erklärung des Unternehmens, dass Investitionen nicht in erforderlichen Umfang getätigt wurden;
 - c) Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen, einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens, darin enthaltene Fördermittel Dritter;
2. Excel-Dekarbonisierungstool (DEHSt): Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf einen Wert unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarks. Siehe DEHSt Homepage: Tool-Carbon-leakage-oegl-dekarbonisierung-nachweis. Basis (EU) 2021/447 Anhang Nr. 1-2
3. Sofern vorhanden: Bei Maßnahmen mit erheblicher Unterbrechung des Produktionsablaufs: Bereits Auftragsvergabe an Dritte (nicht nur Planungsaufträge!)
4. Sofern Zertifizierungsstelle nicht TÜV Rheinland: Letzter Auditbericht der Zertifizierungsstelle zur Prüfung der Gültigkeit. Bei Nichtkonformitäten, geschlossener NC-Bericht und aktueller Status.

**Siehe aktuell gültiges Hinweispapier „BEHG Carbon Leakage: Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen (§§10 bis 12 BECV)“

2.2 Optionale Nachweisdokumente zur Erleichterung des Auditablaufs

Die nachfolgend beispielhaft genannten Auditdokumente erleichtern die Durchführung des BevöG-Audits. Dabei behält der Auftraggeber seine Wahlfreiheit zur Umsetzung und Gestaltung der dokumentierten Informationen, teilweise werden diese auch im Rahmen der ISO 50001 Audits eingesehen.

1. Bewertete Ideenlisten für Energieeffizienzmaßnahmen
2. Für umgesetzte Maßnahmen:
 - i. Ggf. Messprotokolle zu vorher / nachher Messungen von Energieeffizienzmaßnahmen oder gleichwertige und für Externe nachvollziehbare Nachweise zur Verifizierung der Umsetzung
 - ii. Ggf. Fotodokumentation zur umgesetzten Maßnahme
 - iii. Ggf. Übergabe- und Abnahmeprotokolle zur umgesetzten Maßnahme
3. Sinnvoll ist eine übersichtliche Darstellung der Energieträger sowie aufsummierten Energieverbräuche und –kosten pro jeweiligem Abrechnungszeitraum

2.3 Nachweisführung für Bestätigungen zum Energiefinanzierungsgesetz

*Nur für Bestätigungen nach dem Energiefinanzierungsgesetz: Sofern das Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem vor dem 01.01.2023 besaß, kann alternativ zur Bewertung nach DIN EN 17463 auch die Amortisationszeitmethode zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen für die Jahre 2023-2025 herangezogen werden (§ 67 (5) EnFG).

2.4 Nachweisführung für Bestätigungen zu Carbon-Leakage (BECV) / SPK-R

**Nur für Bestätigungen nach der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung BECV:

„Sofern das Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem vor dem 28.07.2021 eingeführt hat, bei dem die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme auf Basis der Amortisationszeitmethode bewertet wurde, ist die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme in den Jahren 2023 bis 2025 [...] gegeben, wenn eine Amortisationsdauer ausgewiesen ist, die kürzer ist als die anteilige Nutzungsdauer der Maßnahme bei Anwendung der in §11 (2) Satz 1 Nummer 1 und 2 angegebenen Prozentsätze.“ § 11 (2) Satz 2 BECV

Nur für Bestätigungen nach der Strompreiskompensationsrichtlinie SPK-R:

Nach Nr. 4.2.1a und b nur Amortisationszeitrechnung zulässig.

Schreiben Sie einfach eine Nachricht an unsere Expert*innen,
falls Sie Fragen zum Thema oder zu unseren Services haben.

[ONLINE KONTAKT](#)

TÜV Rheinland Cert GmbH
Am Grauen Stein
51105 Köln
Tel. +49 800 888 2378
tuvcert@de.tuv.com

www.certification.tuv.com

 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.